

## **Das Römische Walheim**

Walheim am Neckar liegt mitten in einem archäologisch überaus reichen Gebiet des mittleren Neckarlandes zwischen Stuttgart und Heilbronn mit seinen östlich und westlich sich ausbreitenden Höhen und Hochflächen.

Deshalb ist es kaum verwunderlich, dass wir von der Ortsmarkung Walheim schon Hinweise auf Siedlungen der Jüngeren Steinzeit (etwa 4500 bis 2000 v. Chr.) besitzen. Gerade in dieser Zeit, als der Mensch vom Jäger und Sammler zum sesshaften Bauern und Viehzüchter wurde, bildete dieses fruchtbare Gebiet des mittleren Neckarlandes einen bevorzugten Siedlungsraum. Ein durchbohrter bandkeramischer Arbeitshammer und die verschiedenen Steinbeile, die bisher in der Umgebung von Walheim gefunden worden sind, sprechen für die Existenz größerer Siedlungen.

Aber auch aus den jüngeren vorgeschichtlichen Epochen unserer Geschichte besitzen wir Funde aus dem Boden der Gemeinde.

(Ein breiter Bogen wichtiger archäologischer Ausgrabungen beschreibt den Wohlstand und das Lebensgefühl der Menschen in dieser Zeit. Ansprechend präsentiert wird diese Epoche im Walheimer Römerhaus, dem regional wohl bedeutendsten Museum seiner Art. Die schönsten und besterhaltensten Fundstücke sind im Museum Römerhaus ausgestellt.

Nachdem zu Beginn des ersten vorchristlichen Jahrhunderts germanische Sueben den Kelten das Land von Norden her bis fast in unsere Gegend entrissen hatten, fiel der Rest des Gebietes von Süddeutschland im nächsten Jahrhundert an die Römer. Der Raum des mittleren Neckarlandes war aber auch in römischer Zeit im wesentlichen von Bewohnern keltischer Abstammung besiedelt, obwohl wir heute noch nicht im Stande sind, weder ihr politisches Verhältnis zu den Germanen noch zu den Römern befriedigend erklären zu können. Dass aber auch in der Spätzeit ein gewiss es germanisches Element vorliegt, zeigen deutlich immer reicher werdende Funde germanischer Kulturgüter.

Kaum 200 Jahre lang hatten die Römer unser Land in Besitz. Ihre Hinterlassenschaft erscheint uns heute dennoch gewaltig, weil die Zivilisation der Römer, wo sie uns auf Grund der Archäologie bekannt ist, alle Bereiche der Kultur umfasste. Gerade die groß angelegten Befestigungen und weit ausgedehnten Steinbauten stellen eindrucksvolle Zeugen dieser kurzen Epoche der Frühgeschichte dar.

Da unser Gebiet stets Grenzland war, wird hier vor allem das hervorgehoben, was zur militärischen Anlagen stand.

## **Walheim im Mittelalter und in der Frühneuzeit**

### **Frühe Nennung**

Die erste urkundliche Ersterwähnung im Jahre 1071 lesen wir in einem Sonderbeitrag (Dr. Ottnad), ebenso das Ergebnis eines Versuches, den Namen Walheim wissenschaftlich nachzuweisen (Dr. Willi Müller).

Eine spätere Erwähnung Walheims datiert aus dem Jahre 1075. Damals gab Graf Adalbert von Calw dem Reformzentrum Hirsau alten Klosterbesitz zurück, den seine Vorfahren der bereist in der Karolingerzeit bestehenden Hirsauer Aurelius-Zelle entfremdet hatten. Aus seinem Eigenbesitz im Neckar-Enzgebiet fügte Graf Adalbert noch Schenkungen hinzu, darunter auch „in Walheim zwei Hufen und 6 Tagwerk

Weinberg“. Auch diese Nennung, die in dem sogenannten „Hirsauer Formular“ von 1075 begegnet, war lange Zeit ein Gegenstand wissenschaftlicher Kontroversen. In jüngster Zeit ist es jedoch gelungen, mit stichhaltiger Beweisgründen all jene Verdachtsmomente auszuräumen, welche die Hirsauer Urkunde von 1075 in den zwielichtigen Ruf einer Fälschung gebracht hatten.

Urkundliche Nennungen vermitteln Aufschlüsse über das Gefecht von rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, welche das Dasein mittelalterlicher Menschen geprägt haben.

## **Politische Schicksale**

### *Walheim unter badischer, pfälzischer, württembergischer und österreichischer Herrschaft*

Walheims Dorf- und Landsherr, Markgraf Karl von Baden (1453 - 1475), hatte in seiner äußeren Politik keine glückliche Hand. Ohne die Konsequenzen seines Tuns zu bedenken, ist er mit dem Kaiser, Markgraf Albrecht Achill von Brandenburg-Augsburg und Graf Ulrich dem Vielgeliebten von Württemberg ein Bündnis gegen Friedrich von der Pfalz eingegangen, das ihn teuer zu stehen kam. Die antipfälzische Koalition scheiterte kläglich, als das Bundesheer am 30. Juli 1462 in der Ebene zwischen Seckenheim und Schwetzingen vernichtend geschlagen wurde. Graf Ulrich von Württemberg, Markgraf Karl von Baden und dessen Bruder Bischof Georg von Metz gerieten in die Gefangenschaft des „bösen Pfälzer Fritz“, der seine fürstlichen Kollegen ein hartes Gefangenelos bescherte. Pfalzgraf Friedrich verstand es, sein Kriegesglück zu nutzen. Die gefangengesetzten Herren, die als gewichtige Faustpfänder im Heidelberger Schloß in Ketten saßen, mussten ihre Freilassung teuer bezahlen. Der siegreich geführte Krieg gab Pfalzgraf Friedrich Möglichkeiten an die Hand, auch im Neckarbecken lang gehegte Expansionswünsche zu erfüllen. Sowohl Graf Ulrich als auch Markgraf Karl mussten ein Lösegeld von je 100 000 Gulden bezahlen, was die württembergischen und badischen Finanzen für viele Jahre erheblich belastete. Für 40 000 Gulden, die Graf Ulrich nicht aufbringen konnte, musste er Bottwar und Waiblingen verpfänden. Burg und Stadt Marbach wurden pfälzisches Lehen. Der badische Markgraf musste 20 000 Gulden in bar bezahlen und für die Restsumme Besigheim nebst Löchgau, Walheim und Freudental sowie Beinheim im Elsaß und seinen Anteil an der Grafschaft Sponheim verpfänden.

Walheim wurde im Frühjahr 1463 pfälzisch. Markgraf Karl von Baden wollte jedoch Walheim nicht für alle Zeiten aus der Hand geben und ließ sich deshalb das Recht der „Wiederlösung“ von Schloß und Stadt Besigheim nebst den Dörfern Löchgau, Walheim und Freudental von Kurfürst Friedrich urkundlich verbrieften.... Seite 40

## **Kirche und Pfarrorganisation**

Im Mittelalter und in der Frühneuzeit bildete die Kirche den Mittelpunkt des Dorfes – räumlich und geistig. Als Bauwerk nahm sie innerhalb der dörflichen Siedlung einen markanten Platz ein (die Pfarrkirche von Walheim steht in der südöstlichen Kastlecke oberhalb der Neckarniederung; als geistig-geistliche Instanz prägte sie das Fühlen, Denken und Glauben der Dorfbewohner. Sie vermittelte Gnadenhilfen, von denen man glaubte, dass sie ewiges Leben verbürgern; die liturgischen Gepflogenheiten des Kirchenjahres machten die Dorfkirche zum Schauplatz

festlicher Handlungen. Im Gepränge des Sonntagsgottesdienstes fand die Dorfkirche zum Schauplatz festlicher Handlungen. Im Gepränge des Sonntagsgottesdienstes fand sich die Dorfgemeinde zu feierlichem Tun zusammen. Von der Kirche aus ging die Prozession in die Fluren und durch die Markung. Das Geläut der Glocken bestimmte den Rhythmus des Tages. Auf den Kirchhof brachte man die Toten. Kirche und Kirchhof dienten sogar als Gerichts- und Versammlungsplätze, mitunter auch als Zufluchtsstätten in Zeiten der Fehde und des Krieges. Nicht selten hat man auch auf dem Friedhof unterirdische Vorratskammern angelegt, um in Kriegszeiten mit Lebensmitteln versorgt zu sein.

Über die geschichtlichen Anfänge und den räumlichen Umfang des Walheimer Pfarrsprengels lassen sich mangels beweiskräftiger Quellen keine sicheren Angaben machen. Da man in Walheim mit kontinuierlichen Siedlungsverhältnissen zu rechnen hat, erscheint die Vermutung berechtigt, dass die dem heiligen Stephan geweihte Pfarrkirche von Walheim „ins frühe Mittelalter zurückversetzt werden“ darf; auch das Patrozinium des heiligen Stephan lässt sich ins Feld führen, um eine solche These zu stützen. Um 1156 / 1160 zählte die Kirche von „Walheim“ nachweislich zu den Eigenkirchen des Klosters Hirsau. Weitere Aufschlüsse über die in Walheim bestehenden pfarrrechtlichen Verhältnisse vermittelt eine Urkunde aus dem Jahre 1266. Damals bestätigte Papst Clemens VI. auf Bitten des Propstes, des Priors und des Kapitels von Denkendorf, dass Bischof Gunter von Speyer (1146 – 1163) kraft seiner apostolischen Autorität die Pfarrkirche von Walheim der Kirche von Denkendorf inkorporiert hat (in usus proprios deputavit). Durch diesen Rechtsakt ging die Kirche von Walheim mitsamt ihren Besitzungen in die Verfügungsgewalt des Propstes von Denkendorf über. Propst, Prior und Konvent von Denkendorf wiesen im Jahre 1266, als sie sich diesen schon weiter zurückliegenden Rechtsvorgang bestätigen ließen, überdies darauf hin, dass zum Zeitpunkt der „Inkorporation“ die Walheimer Pfarrfründe vakant war.

Hält man aber daran fest, dass Walheim zum Niederkirchenbesitz des Klosters Hirsau zählte, so müsste jener patronus, ohne dessen Konsens die Inkorporation nicht vorgenommen werden konnte, mit dem Abt von Hirsau identisch sein.

In den „Hirsauer Traditionen“ (Traditiones Hirsaugienses) aus der Mitte des 12. Jahrhunderts ist von „Abgaben“ (donationes) der Walheimer Pfarrkirche die Rede, auf welche der Abt von Hirsau einen rechtlichen Anspruch hat. Er ließe sich deshalb denken, dass das Verhältnis zwischen dem Kloster Hirsau und der Pfarrkirche Walheim nicht nach den strengen Grundsätzen des Eigenkirchenrechts, welches dem Eigenkirchenherrn die volle geistliche und weltliche Leistungsgewalt über eine Kirche einräumte, organisiert war. Möglicherweise standen dem Abt von Hirsau in Walheim nur die Einkünfte der Pfarrei (Kirchenzehnt, Stolgebühren und Oblationen) oder wenigstens Teile davon zu, während das Besetzungsrecht nach wie vor von dem Calwer Grafen beansprucht und ausgeübt wurde. Entspricht diese Vermutung den tatsächlichen Gegebenheiten, dann lässt sich die in den sechziger Jahren des 12. Jahrhunderts vollzogene Inkorporation in insgesamt drei rechtsbedeutsame Vorgänge aufgliedern: Das Kloster Hirsau veräußerte seine Pfarrechte in Walheim an die Propstei Denkendorf; die Calwer Grafen überließen ihr Patronatsrecht gleichfalls den Denkendorfer Chorherren; Bischof Gunther vollzog um 1160 die Inkorporation von Walheim in die Propstei Denkendorf. Durch diesen Rechtsakt wurde dem Inkorporationsempfänger, der Propstei Denkendorf, die volle Vergnügungsgewalt über die Walheimer Pfarrkirche und deren Besitzungen übertragen. Die Inkorporation entband jedoch nicht von den Leistungen, die an den Bischof von Speyer zu erfolgen hatten. Erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts ist es der Propstei Denkendorf gelungen, auch noch diese Last abzuschütteln. Auf Grund von authentischen

päpstlichen Privilegien, die Propst Friedrich von Denkendorf im Jahre 1361 Bischof Gebhard von Speyer vorlegte, sah sich der Speyerer Diözese gehalten, die Pfarrkirche Walheim von allen Subsidiarzählungen und diözesanrechtlichen Bindungen an das Hochstift Speyer zu befreien.

Im Jahre 1271 wird der erste Walheimer Pfarrer „Hainricus de Sultze“, erwähnt, der als Beauftragter der Propstei Denkendorf in Walheim Gottesdienst zu halten hatte. Ob es sich bei diesem Heinrich von Sulz um einen Chorherrn aus Denkendorf oder um einen Weltgeistlichen handelt, ist nicht mit Sicherheit auszumachen. Da aber eine Zugehörigkeit zu Denkendorf nicht ausdrücklich erwähnt ist, sprach einiges dafür, dass besagter Heinrich von Sulz als „Vicarius perpetuus“ von der Propstei angestellt war. Der Propstei Denkendorf oblag jedoch die Pflicht, ihrem angestellten Pfarrherrn aus den Pfarreinkünften ein Mindestgehalt, die sog. „pars. Congrua“, zu gewähren. Im Jahre 1602 stellten die württembergischen Amtsleute lapidar fest: Herzog Friedrich von Württemberg ist „rechter Lehenherr und Collator der Pfarre zu Walheim, hatte das jus patronatus und Advocatiae“; er kann deshalb die Pfarrei Walheim jederzeit mit einem Pfarrer „besetzen und entsetzen“.

## **Dörfliches Verfassungsleben**

Das bäuerliche Verfassungsleben prägten insbesondere zwei Faktoren: der Dorfherr und die Gemeinde. Der Dorfherr übte Gewalt aus kraft seiner überkommenden Herrschaftsrechte; der Gemeinde, insofern sie eine rechtlich – politische Korporation darstellte, kam ein Recht der Mitsprache und der Selbstbestimmung zu, wenn es darum ging, in bestimmten weltlichen und kirchlichen Angelegenheiten des dörflichen Zusammenlebens Entscheidungen zu treffen.

Die Herrschaftsrechte des Dorfherrn von Walheim, der gleichzeitig auch der größte Grundherr in der Gemeinde war, setzten sich nach den Aussagen des Lagerbuches von 1522 aus mehreren Rechtstiteln zusammen. Dem Dorfherrn stand demnach das Recht zu, innerhalb des Walheimer Zehntbezirkes bzw. innerhalb der Walheimer Markung den „Stab“ zu führen, d.h. die Gerichtsgewalt auszuüben. Die Gerichtsgewalt erstreckte sich sowohl auch hoch als auch auf niedergerichtliche Fälle. Der Dorfherr hatte außerdem Anteil an den Gerichtsgebühren. Als Inhaber von „Zwing- und Bahnbezirkes“ (=Markung) über sämtliche Fragen, die mit der Ordnung der Dreifelderwirtschaft zusammenhingen, verbindliche Entscheidungen zu treffen. Mit der Gerichtsgewalt wird auch das Recht verbunden, bei Strafe gebieten und verbieten zu dürfen, um im Dorf Frieden und Ordnung aufrechtzuerhalten. Die Bauern waren demnach verpflichtet, den Geboten und Verboten ihrer „Oberkait“ und „Herrlichkeit“ zu gehorchen.

Vor allem war es die Banngewalt, die sich für einen Herrn nutzbringend „rentabilisieren“ ließ. Diese gewährte dem Dorfherrn das Recht, seine Herrschaftsbefohlenen zu „bannen“, d.h. zu nötigen, gegen genau fixierte Abgaben die herrschaftseigene Mühle oder Kelter zu benutzen. Der Dorfherr war kraft seiner Herrenstellung außerdem ermächtigt, innerhalb des rechtlichen Herkommens Steuern zu erheben. Als Gegenleistung für sein Herrschaftsrecht hatte er seinen „Untertanen“ Schirm und Schutz zu gewährleisten.

Der von der Herrschaft eingesetzte Schultheiß war nicht nur herrschaftlicher Amtsträger, der innerhalb der Gemeinde für die Wahrung der dorfherrlichen Rechte zu sorgen hatte, er hatte auch gleichzeitig die Interessende Gemeinde gegenüber ihrem Herrn zu vertreten. Der Schultheiß führte den Vorsitz im Dorfgericht, das sich aus sechs bis zwölf Geschworenen, zusammensetzte. Die Richter zu ernennen lag

gleichfalls in der Kompetenz des Dorf- und Gerichtsherrn. Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts ergänzte sich das Richterkollegium durch eigene Zuwahl aus dem „Rat“, einem von der Gemeinde gewählten Beratungsgremium, dessen Mitglieder zwar raten, nicht aber eigenverantwortlich entscheiden konnten.

Die richterlichen Kompetenzen des Walheimer Dorfgerichtes beschränkten sich jedoch nicht nur auf bäuerliche Bagatellangelegenheiten, auch die Aburteilung von großen und kleinen Freveln fiel in seinen Zuständigkeitsbereich. Diese richterliche Vollmachten besaß es zwar nicht kraft eigenen Rechts, sondern nur kraft herrschaftlicher Delegation. Unter den „großen Frevel“ fielen Vergehen, bei denen Blut geflossen war; auf „kleinen Freveln“ wurde erkannt, „wenn zwar eine Waffe gezückt, aber nicht zugeschlagen oder gestoßen worden ist.“

In Eigenregie übte das Dorfgericht die niedere Straßegerichtsbarkeit aus und war auch für die Erledigung bürgerlicher Rechtsfälle zuständig. Als „Burgengericht“, wie es oft abwertend bezeichnet wurde, hatte es „überwiegend mit dem Landbau und mit den damit verbundenen Zwing- und Bannrechten zu tun“. Neben der Gerichtsbarkeit oblagen dem Dorfgericht wichtige dörfliche Verwaltungsaufgaben. Der ganze Liegenschaftsverkehr wurde über das Dorfgericht abgewickelt. Auch die Verfügung über die Allmende, die Aufnahme neuer Bürger, die Ausstellung von Geburtsurkunden und Abmeldebescheinigungen zählte zu seinen Aufgaben. In wichtigen Angelegenheiten wurde auch die Gesamtgemeinde oder zumindest die Gemeinderäte zur Beratschlagung herangezogen.

Schultheiß, Gericht und Rat wählten gemeinsam die niederen Dorfbeamten: die Bürgermeister, welche für die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Führung der Gemeindekasse verantwortlich waren, sowie die „Untergänger“ oder Feldrichter, die „bei Nachbarschaftsstreitigkeiten in Dorf und Feld dem Augenschein zu nehmen“ und den Streit zu schlichten hatten. Auch bei der Besetzung des Mesneramtes, das in Walheim mit eigenen Lehengütern ausgestattet war, hatte die Gemeinde ein gewichtiges Wort mitzureden. Desgleichen stand ihr das Recht zu, für die Verwaltung des Heiligenvermögens eigene Pfleger zu bestellen.

Ein nicht unwesentliches Element im dörflichen Verfassungsgefüge bildeten daneben die Beziehungen Walheims zu Burg und Stadt Besigheim. Die Besigheimer Burg erfüllte im 15. und 16. Jahrhundert nicht nur die Funktion eines Wehrbaues, sie war auch Sitz des herrschaftlichen Vogtes, des höchsten Beamten innerhalb des Besigheimers Amtes. Er hatte darüber zu wachen, dass innerhalb des Amtsbezirkes die Rechte des Stadt- und Landesherrn nicht verletzt wurde.

Als Amtsangehörige des Besigheimer Sprengels waren die Bürger von Walheim gegenüber der Burg Besigheim zu mannigfachen Diensten und Fronen verpflichtet. Walheim alleine hatte das unter Schloss zu fegen, zu säubern, zu räumen, den Brunnen auszuschöpfen, den Amtsleuten das Holz zu scheitern und zu legen, allen Wiesen ausgeben waren, zu heuen und zu öhmden; auch was auf beiden großen Türmen an Arbeit anfang wie auch alle Kornkästen wie das Steinhaus u.a. sollten sie säubern, desgleichen alle Früchte wenden, auch den Steingarten säubern und einzäunen.

Die Beziehung zwischen der Gemeinde Walheim und der Stadt Besigheim sind zu Anfang des 17. Jahrhunderts auf folgende Weise charakterisiert worden: „Besigheim und Walheim sind von alters und unvordenklichen Zeiten her gleichsam als eine Bürgerschaft geachtet worden und haben eine solch gute Korrespondenz und nachbarliche Zuneigung gegeneinander gehabt, dass keiner dem anderen in dem Seinigen Eintrag zu tun begehrte. Von dieser alten Einigkeit kommt her, dass beide

Orte bisher einen freien Zug gehabt, dergestalt, dass wenn ein Bürger in des andern Orts Bürgerrecht gezogen, er kein Bürgergeld geben dürfen“. Der Autor dieser Zeilen mag das gut nachbarschaftliche Verhältnis zwischen Besigheim und Walheim zwar idealisieren, dennoch verweist er auf wechselseitige Beziehungen, die erkennen lassen, dass zwischen den beiden Bürgerschaften ehemals rechtliche Gemeinsamkeiten bestanden und immer noch bestehen.

Aus Rechtsstreitigkeiten, welche die Gemeinde Walheim und die Stadt Besigheim zu Anfang des 16. Jahrhunderts miteinander austrugen, geht hervor, dass die Stadt Besigheim auf der Walheimer Markung innerhalb eines genau abgegrenzten Bezirkes „volle Gewalt und Macht“ besaß und außerdem über Nutzungsrechte an der Walheimer Allmende verfügte.

Auch der Streit um die Nutzung des Walheimer Waldes illustrierte ältere rechtliche Gemeinsamkeiten. Die Walheimer stellten in Abrede, dass in dem großen Wald, der innerhalb von Zwing und Bann der Gemeinde Walheim lag, die Besigheimer Bürger „grasen“ durften. Die Besigheimer beteuerten jedoch, dass sie seit Menschengedächtnis ihre Schweine in den Walheimer Wald getrieben hätten, ohne dass ihnen dieses Recht bislang streitig gemacht worden wäre.

Dass sich in der Walheimer Bevölkerung des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit ein kräftiger Wille regte, die eigenen Geschicke selbst in die Hand zu nehmen, lässt sich nicht zuletzt der Bau eines eigenen Rathauses erkennen, dessen Existenz bereits im beginnenden 16. Jahrhundert urkundlich bezeugt ist.

## **Wirtschaftliche und soziale Strukturen**

Der größte Teil des von den Bauern bewirtschafteten Landes war nicht freies Eigentum des bäuerlichen Inhabers, sondern von einem Grundherrschaftslehensnehmer lehenbar. Für die Nutzung des Leihgutes musste der Bauer Geldzinsen oder Naturalabgaben entrichten, die in den zeitgenössischen Quellen als Renten oder Gülten bezeichnet werden. Die von einem Grundherrschaftslehensnehmer vorgenommene Belehnung konnte jedoch unter verschiedenen rechtlichen Bedingungen erfolgen.

Auch die Bewirtschaftung des Bodens war nicht dem Belieben des Einzelnen anheimgestellt. Solange die Dreifelderwirtschaft Art und Weise des Ackerbaus bestimmte, konnte der einzelne Bauer über seinen Grund und Boden nicht frei disponieren. Der gesamte pflügbare Boden der Dorfmarkung war bis zur Bauernbefreiung zu Anfang des 19. Jahrhunderts in drei Zelgen eingeteilt, die in einem turnusgemäßen Anbauwechsel von Sommerfrucht, Winterfrucht und darauf folgender Brache bebaut werden mussten.

Die aus drei Zelgen zusammengesetzte Walheimer Markung war im Besitz mehrerer Grundherren. Die reichsten Grundherren Walheims waren bis in die Mitte des 15. Jahrhunderts die Markgrafen von Baden. Ihre Besitz- und Herrschaftsrechte gingen jedoch in der Folgezeit an den jeweiligen Inhaber der Dorfherrschaft über.

An den kleinen Parzellen kann unmittelbar abgelesen werden, dass zahlreiche Bauern am Rande des Existenzminimums lebten. Aber in der Teilung der Höfe, die ursprünglich einen zusammenhängenden Verband von Gütern gebildet hatten, sah man die einzige Möglichkeit, die materielle Existenz einer zahlreichen Kinderschar zu sichern. Der Gedanke des Anerbenrechts, das nur einem Kind den elterlichen Hof zuweist und die übrigen leer ausgehen lässt oder mit Geld abfindet, lag der württembergischen Bauernschaft völlig fern.

Die Teilung der Hinterlassenschaft unter die erbberechtigten Kinder entsprach der allgemeinen Rechtsanschauung, weshalb die württembergische Herzöge und deren

Beamte auch nie auf den Gedanken kamen, das Teilungsverbot rücksichtslos durchzusetzen.

Die Teilgebühren waren nicht einheitlich festgelegt, sondern beliegen sich je nach Acker oder Weinberg – auf die Hälfte, ein Drittel, ein Viertel oder ein Sechstel des Ernteertrages.